



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Stadt Fürth  
Rechtsamt  
Schwabacher Str. 170  
90763 Fürth

RA ✓	Meierat III	OA
Abf	29. März 2021	SVA
StdA	BA	ABK

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

RA/Vog  
22.03.2021

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

12.11-1411-1-124  
Herr Volkamer

E-Mail: [maximilian.volkamer@reg-mfr.bayern.de](mailto:maximilian.volkamer@reg-mfr.bayern.de)

Telefon / Fax  
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1250 / 981250 Zi. Nr. F 259 25.03.2021

## Kommunale Angelegenheiten; Wählbarkeit bei Angestellten städtischer Töchterunternehmen

Sehr geehrter Herr Vogel,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.03.2021. Sie werfen darin die Frage auf, ob die Geschäftsführerin eines von der Stadt beherrschten Unternehmens Mitglied des Stadtrates der Stadt Fürth werden kann.

Im Fall eines leitenden Arbeitnehmers eines von der Stadt beherrschten Unternehmens besteht ein Amtsantrittshindernis nach Art. 31 Abs. 3 Nr. 3 Bayerische Gemeindeordnung (GO). Der Begriff „leitend“ wird durch die GO nicht definiert, vielmehr ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Es kommt hierbei auf die maßgebliche Einflussnahme auf tragende Entscheidungen bzw. Planungen des Unternehmens an. In der Folge ist leitender Angestellter, wer für die Unternehmensführung wesentliche Entscheidungen allein oder mit anderen trifft. Bei einer Geschäftsführerposition ist hiervon zwangsläufig auszugehen. Ein konkreter Nachweis über die tatsächliche Einflussnahme ist ebenso wie die hauptberufliche Ausübung der Geschäftsführerposition nicht nötig (Prandl, Zimmermann, Büchner, Pahlke in Kommunalrecht in Bayern: Rd.nr. 16 zu Art. 31 GO).

Die Stadt Fürth ist 100%-ige Eigentümerin der complex Gewerbehof Fürth GmbH. Aus unserer Sicht besteht deshalb ein Amtsantrittshindernis bei einer gleichzeitigen Ausübung des Amtes des Geschäftsführers und des ehrenamtlichen Stadtratsmandates.

Einer Aufstellung und letztendlichen Wahl bzw. ein Nachrücken in den Stadtrat steht dies nicht entgegen. Im Fall einer Wahl bzw. hier des Nachrückens in den Stadtrat hat der Kandidat sich in der Folge allerdings zwischen dem Mandat im Stadtrat und seiner Tätigkeit als Geschäftsführer zu entscheiden.

...

Briefanschrift  
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude  
Promenade 27  
Weitere Gebäudeteile  
F Flügelbau  
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude  
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0  
Telefax 0981 53-1456  
E-Mail [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de)  
Internet  
<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel  
Bushaltestellen Schlossplatz  
oder Bahnhof der Stadt- und  
Regionallinien

Frachterschrift  
Promenade 27, 91522 Ansbach

Wir möchten in diesem Zusammenhang bereits jetzt auf Art. 37 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GLKrWG hinweisen. Listennachfolger, die aus den in Art. 31 Abs. 3 GO genannten Gründen nicht nachrücken können, sind auch bei künftigen Nachrückungsfällen zu berücksichtigen (Büchner in Kommunalwahlrecht in Bayern: Rd.nr. 5 zu Art. 37 GLKrWG).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', written in a cursive style.

Fischer  
Regierungsdirektor